

Statut über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG)

Vom 10. Februar 2017

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 2, Art. 27., S. 32 ff., v. 23. Februar 2017), geändert

- am 10. Juli 2017 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 7, Art. 97, S. 137 ff., v. 18. Juli 2017) sowie
- am 31. Januar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 2, Art. 20, S. 14 ff., v. 28. Februar 2022), zuletzt geändert
- am 1. Februar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 2, Art. 24, S. 20, v. 28. Februar 2022)

- Amtliche Lesefassung -

Inhaltsübersicht

Präambel	2
1. Abschnitt. Allgemeine Begriffsbestimmungen	2
§ 1 Pfarrei; Gemeinden; Orte kirchlichen Lebens; Pastoralkonzept	2
§ 2 Pastoralgremien	3
§ 3 Pastoralteam	3
2. Abschnitt. Allgemeine Grundlagen	3
§ 4 Fortentwicklung des Pastoralkonzepts; Visitation	3
§ 5 Ehrenamt	3
3. Abschnitt. Gemeindeteam	4
§ 6 Begriffsbestimmung; Zusammensetzung	4
§ 7 Amtszeit; Konstituierung	4
§ 8 Sprecher	5
§ 9 Aufgaben	5
§ 10 Sitzungen	5
4. Abschnitt. Themenverantwortliche	5
§ 11 Begriffsbestimmung; Beauftragung	5
§ 12 Aufgaben	6
§ 13 Sitzungen der Themenverantwortlichen; Themenkonferenz.....	6
5. Abschnitt. Gemeindegemeinschaft	7
§ 14 Begriffsbestimmung; Bildung	7
§ 15 Amtszeit; Konstituierung	7
§ 16 Vorsitz	7
§ 17 Aufgaben	7
§ 18 Sitzungen	8
6. Abschnitt. Gemeindeversammlung	8
§ 19 Begriffsbestimmung.....	8
§ 20 Einladung	8
§ 21 Gegenstand der Gemeindeversammlung.....	8

7. Abschnitt. Pfarrpastoralrat	8
§ 22 Begriffsbestimmung; Zusammensetzung.....	8
§ 23 Amtszeit; Konstituierung	9
§ 24 Vorstand, Zusammensetzung; Aufgaben	9
§ 25 Aufgaben des Pfarrpastoralrates	9
§ 26 Sitzungen des Pfarrpastoralrates; Protokoll	10
8. Abschnitt. Allgemeine Arbeitsgrundsätze, Vetorecht des Pfarrers, Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand.....	10
§ 27 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung; Befangenheit.....	10
§ 28 Reichweite von Beschlüssen, Vetorecht des Pfarrers.....	11
§ 29 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand.....	11
9. Abschnitt. Schlussbestimmungen	11
§ 30 Männer und Frauen.....	11
§ 31 Inkrafttreten	11

Präambel

Die Gestalt unserer Kirche unterliegt einem stetigen Wandel. Zur Zeit des Apostels Paulus sah die Kirche anders aus als zur Zeit des Heiligen Ansgar oder später des Seligen Niels Stensen. Im Jahr 2010 wurde mit einer großen Veränderung im Bereich der Pfarreien des Erzbistums Hamburg begonnen. Gemäß dem Dokument „Eckpunkte für das Verständnis und die Entwicklung ‚Pastoraler Räume‘ im Erzbistum Hamburg“ vom 3. Februar 2010 sollen im Erzbistum Hamburg Pastorale Räume gebildet werden. Dazu werden jeweils mehrere bestehende Pfarreien aufgehoben und an ihrer statt wird eine neue Pfarrei errichtet.

Im Zuge der weiteren Entwicklung hat sich ein allgemeines Verständnis vom Pastoralen Raum entwickelt. Der Pastorale Raum ist einerseits keine kirchenrechtliche Organisationsform, andererseits aber räumlich mit dem Gebiet der neu errichteten Pfarrei identisch. Der Pastorale Raum beschreibt die Gesamtheit der in ihm lebenden Gläubigen sowie aller katholischen Einrichtungen. Darüber hinaus erfasst der Pastorale Raum die pastoralen Handlungsfelder zur Umsetzung der kirchlichen Grunddienste. Innerhalb des Pastoralen Raumes arbeiten die Pfarrei mit ihren Gemeinden sowie die verschiedenen Orte kirchlichen Lebens auf der Grundlage eines vom Erzbischof bestätigten Pastoralkonzepts zusammen, stimmen ihr jeweiliges Wirken aufeinander ab und bilden zu diesem Zweck ein Netzwerk.

Der Erneuerungsprozess der katholischen Kirche im Norden hat mittlerweile begonnen. Mit ihm gibt es neue pastorale Gremien, die die überpfarreiliche Gesamtentwicklung beraten und begleiten. Die Gestalt der Pastoralen Räume wird sich weiter entwickeln. Das nachstehende Statut soll evaluiert und an sich weiter wandelnde pastorale Bedarfe angepasst werden.

1. Abschnitt. Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1 Pfarrei; Gemeinden; Orte kirchlichen Lebens; Pastoralkonzept. (1) Die Pfarrei ist nach can. 515 § 1 des Codex Iuris Canonici eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird. Sie ist nach can. 518 des Codex Iuris Canonici in aller Regel territorial abgegrenzt, umfasst alle Katholiken dieses abgegrenzten Gebietes und ist nach cann. 515 § 3, 116 des Codex Iuris Canonici eine öffentliche juristische Person. Die durch den Diözesanbischof errichtete Pfarrei wird im staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde bezeichnet.

(2) Gemeinden sind die durch die regelmäßige Versammlung zur Eucharistie gegründeten Gemeinschaften der Gläubigen, denen die Stärkung des Glaubenslebens der ihnen durch Taufe und Firmung zugehörigen Mitglieder und die apostolische Sendung in die Welt, insbesondere in den unmittelbaren Sozialraum, aufgetragen sind. Die im Rahmen der Errichtung einer neuen Pfarrei aufgehobenen Pfarreien sowie ihre bisherigen Filialstandorte sind in der Regel Gemeinden. Die Gemeinden führen einen vom Erzbischof gebilligten Namen und eine amtliche Adresse, die ihnen im Rahmen des Pastoralprinzips der Gemeinsame Ausschuss verliehen hat.

(3) Orte kirchlichen Lebens sind unbeschadet ihrer rechtlichen Trägerschaft oder Rechtsform insbesondere Institutionen, Einrichtungen und andere Gestaltungsformen der kirchlichen Sendung oder der Vertiefung des geistlichen Lebens.

(4) Das Pastoralprinzip ist ein Dokument über pastorale Ziele als Grundlagen der gemeinsamen Gestaltung und Umsetzung der kirchlichen Grunddienste Martyria (den Glauben erfahren und verkünden), Diakonia (Hinwendung zum Menschen) und Liturgia (den Glauben feiern) und zur Findung von Antworten auf weiterführende Fragen der Pastoral. Zugleich erfolgt im Pastoralprinzip eine Zusammenstellung von Gruppen und Aktivitäten. Die Gemeinden und die Orte kirchlichen Lebens sind im Pastoralprinzip zu benennen. Der vom Erzbischöflichen Generalvikariat herausgegebene Leitfaden für die Entwicklung von Pastoralprinzipen ist anzuwenden. Das Pastoralprinzip bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.

§ 2 Pastoralgremien. Auf der Ebene der Gemeinde wirken das Gemeindeteam und die Gemeindekonferenz als Pastoralgremien an der Umsetzung des Pastoralprinzips mit. Pastorales Gremium auf der Ebene der Pfarrei ist der Pfarrpastoralrat.

§ 3 Pastoralteam. Jede Pfarrei verfügt über ein Pastoralteam. Diesem gehören neben dem Pfarrer als Leiter des Pastoralteams die vom Erzbischof bestellten Geistlichen und in der Pastoral tätigen Hauptamtlichen an. Das Pastoralteam trägt in seiner Gesamtheit Verantwortung für die ganze Pfarrei.

2. Abschnitt. Allgemeine Grundlagen

§ 4 Fortentwicklung des Pastoralprinzips; Visitation. (1) Das Pastoralprinzip wird durch den Pfarrpastoralrat mindestens einmal während der laufenden Amtszeit evaluiert und fortgeschrieben. § 1 Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt bei wesentlichen Änderungen des Pastoralprinzips entsprechend.

(2) Das Pastoralprinzip ist Grundlage für das Verfahren der Konsultation durch den Erzbischöflichen Generalvikar und der Visitation durch den Erzbischof.

§ 5 Ehrenamt. (1) Die Mitwirkung in den Pastoralgremien und als Themenverantwortlicher ist ein Ehrenamt; ausgenommen hiervon sind hauptamtlich in der Pastoral tätige Mitarbeiter im Pfarrpastoralrat. Die Mitglieder der Pastoralgremien und Themenverantwortliche haben ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere bei Fragen, die in einer nicht öffentlichen Sitzung beraten werden, insbesondere in Personalangelegenheiten.

(2) Die Ehrenamtlichen sollen nach Möglichkeit in ihrer Arbeit unterstützt und durch das Pastoralteam begleitet werden. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch:

- a) die zeitnahe und die umfassende Information durch den Pfarrer und das Pastoralteam;
- b) die Möglichkeit der Einsichtnahme in Unterlagen und die Auskunft im Pfarrbüro und in Gemeindebüros, über den Umfang der erforderlichen Einsichtnahme entscheidet der Pfarrer, das Pastoralteam kann insoweit Grundlagen des Verfahrens festlegen;
- c) die Erstattung entstehender Kosten zur Wahrnehmung der Aufgabe nach vorheriger Abstimmung mit dem Kirchenvorstand unter dem Vorbehalt entsprechender finanzieller oder sächlicher Mittel;

- d) die Gewährung des erforderlichen Zugangs zu Räumlichkeiten und zu Arbeitsmitteln der Pfarrei, insbesondere Moderationsmaterial, elektronische Datenverarbeitung, Kopierer und Kommunikationsmedien;
- e) die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des Erzbistums Hamburg;
- f) die Unterstützung bei Fragen und Konflikten durch das Erzbischöfliche Generalvikariat;
- g) die Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit durch geeignete Maßnahmen.

(3) Mitglieder der Pastoralgremien sowie Themenverantwortliche verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Darüber hinaus verlieren Mitglieder von Gemeindeteams ihr Amt, wenn ihre Wahl für ungültig erklärt ist oder wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt werden muss. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann, insbesondere auf Antrag des Pfarrpastoralrates oder des Pfarrers, Mitglieder der Pastoralgremien oder Themenverantwortliche bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß

- a) gegen ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder
- b) gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in Wort, Schrift, Bild oder in der Lebensführung durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen oder ihnen die Wählbarkeit entziehen, nachdem es den Betroffenen und den Pfarrpastoralrat zuvor angehört hat.

3. Abschnitt. Gemeindeteam

§ 6 Begriffsbestimmung; Zusammensetzung. (1) Das Gemeindeteam ist eine Gruppe Ehrenamtlicher zur Koordinierung und Mitverantwortung sämtlicher pastoraler Aktivitäten auf Ebene der Gemeinde. In jeder Gemeinde wird ein Gemeindeteam gebildet.

(2) Jedes Gemeindeteam besteht aus drei bis fünf gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern. Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, katholisch und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die zu Wählenden sollen in aller Regel ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei haben. Das Nähere regelt das Gesetz über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG).

§ 7 Amtszeit; Konstituierung. (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeindeteams beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Gemeindeteams nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG). Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Pfarrer oder ein von ihm dazu beauftragtes Mitglied des Pastoralteams.

(2) Mitglieder des ersten Gemeindeteams nach Errichtung der Pfarrei können nach Ablauf der ersten Amtsperiode zweimal in unmittelbarer Folge wiedergewählt oder wiederernannt werden. In allen anderen Fällen ist eine Wiederwahl oder Wiederernennung für eine weitere Amtsperiode in unmittelbarer Folge einmal zulässig. Die Mitglieder des Gemeindeteams nehmen ihre Aufgaben bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung des Gemeindeteams wahr. Der Erzbischof kann für einzelne oder für sämtliche Gemeinden die Amtszeit der Mitglieder des Gemeindeteams um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

(3) Ein Mitglied eines Gemeindeteams kann sein Amt nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur schriftlich oder in Textform gegenüber dem Sprecher des Gemeindeteams abgegeben werden.

(4) Ein Mitglied eines Gemeindeteams verliert sein Amt, wenn es zum Gemeindeteam nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem jeweiligen Vorsitzenden die Niederlegung seines Amtes erklärt hat.

(5) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann ein Mitglied eines Gemeindeteams, das in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid aus dem Gemeindeteam entlassen, nachdem es den Betroffenen

und das Gemeindeteam, in dem der Betroffene Mitglied ist, angehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.

(6) Für ein nach Absatz 4 oder 5 ausgeschiedenes Mitglied eines Gemeindeteams rückt ein Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt das jeweilige Gemeindeteam die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder für die restliche Amtszeit aus den wählbaren Mitgliedern der Pfarrei hinzu.

§ 8 Sprecher. Die Mitglieder des Gemeindeteams sind gleichberechtigt und wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 9 Aufgaben. (1) Das Gemeindeteam wirkt bei der Verwirklichung und Umsetzung des Pastoralkonzepts mit. Es gestaltet sämtliche pastoralen Angelegenheiten der Gemeinde und legt hierzu die Beratungs- und Entscheidungswege im Einvernehmen mit dem Pastoralteam fest. Insbesondere koordiniert es die pastoralen Tätigkeiten auf der Ebene der Gemeinde und ist zugleich Ansprechpartner für Gruppen und Initiativen der Gemeinde.

(2) Die Mitglieder des Gemeindeteams stehen in regelmäßigem Austausch mit dem Pfarrer oder mit dem für die Begleitung der Gemeindeteams zuständigen pastoralen Mitarbeiter sowie dem Pastoralteam.

(3) Zu den Aufgaben des Gemeindeteams gehört insbesondere:

- a) die Koordinierung der Aufgaben, Maßnahmen und Projekte in der jeweiligen Gemeinde hinsichtlich der kirchlichen Grundvollzüge Martyria, Diakonia und Liturgia;
- b) Information und Kommunikation;
- c) die Ermöglichung und die Förderung von Kooperationen sowie der Kontakt zu Orten kirchlichen Lebens;
- d) die Förderung der Vernetzung innerhalb der Gemeinde, der Pfarrei und des Sozialraumes;
- e) die Organisation, die Unterstützung und die Koordinierung ehrenamtlichen Engagements in der Gemeinde;
- f) die Einberufung, die Vorbereitung und die Leitung der Gemeindekonferenz (§ 14) sowie die Sicherung von Ergebnissen der Gemeindekonferenz sowie die Koordinierung der daraus folgenden Aufgaben, Maßnahmen und Projekte;
- g) die Anmeldung finanzieller Bedarfe beim Finanzausschuss der Kirchengemeinde für die Haushaltsplanung.

§ 10 Sitzungen. Das Gemeindeteam tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, zu den erforderlichen Sitzungen zusammen. Der Sprecher oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Gemeindeteams und beruft dieses zu seinen Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Ergebnisse der Sitzung werden protokolliert und auf der Ebene der Gemeinde in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht; eine Kopie des Protokolls ist dem Pastoralteam zuzuleiten.

4. Abschnitt. Themenverantwortliche

§ 11 Begriffsbestimmung; Beauftragung. (1) Auf der Ebene der Gemeinden soll es Themenverantwortliche geben. Themenverantwortliche sind Koordinatoren für die im Pastoralkonzept niedergelegten pastoralen Schwerpunktthemen oder thematischen Profile auf der Ebene der Gemeinde; § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) gilt entsprechend. Themenverantwortliche sollen in der Regel Mitglieder der Pfarrei sein.

(2) Entsprechend der Anzahl der für die im Pastoralkonzept genannten pastoralen Schwerpunktthemen oder thematischen Profile einer Gemeinde wird dem Pfarrer durch das jeweilige Gemeindeteam jeweils ein Themenverantwortlicher zur Beauftragung durch ihn vorgeschlagen. Vor einer Beauftragung ist der Pfarrpastoralrat hierzu anzuhören, ausgenommen bei der erstmaligen Beauftragung von Themenverantwortlichen im Rahmen der Errichtung der Pfarrei.

(3) Weitere gemeindespezifische pastorale Schwerpunktthemen oder thematische Profile über die im Pastoralkonzept benannten pastoralen Schwerpunktthemen und thematischen Profile hinaus können dem Pfarrpastoralrat von den Gemeindeteams vorgeschlagen werden. Nach Zustimmung durch den Pfarrpastoralrat sind für diese weiteren gemeindespezifischen pastoralen Schwerpunktthemen oder thematischen Profile ebenfalls Themenverantwortliche entsprechend Absatz 2 zu beauftragen.

(4) Die Beauftragung der Themenverantwortlichen erfolgt für die Dauer bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden Konstituierung des Pfarrpastoralrates. Nach Ablauf dieser Zeit kann das neu gewählte Gemeindeteam einzelne oder alle Themenverantwortlichen in ihrem Amt bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, nimmt der jeweilige Themenverantwortliche seine Aufgaben bis zur Beauftragung eines Nachfolgers oder bis zu seiner Entpflichtung wahr.

(5) Ein Themenverantwortlicher kann sein Amt nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur schriftlich oder in Textform gegenüber dem Sprecher des jeweiligen Gemeindeteams abgegeben werden.

(6) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann einen Themenverantwortlichen, der in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es den Betroffenen, den ihn beauftragenden Pfarrer sowie den Vorstand des Pfarrpastoralrates angehört hat.

(7) Im Falle eines nach Absatz 5 oder 6 ausgeschiedenen Themenverantwortlichen wird für die restliche Amtszeit ein neuer Themenverantwortlicher nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts beauftragt.

§ 12 Aufgaben. Die Themenverantwortlichen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Kommunikation und die Abstimmung zwischen den inner- und außergemeindlichen sowie außerkirchlichen Gruppen, Initiativen, Gemeinschaften und Verbänden des gleichen oder vergleichbaren Themenfeldes, insbesondere durch Themenkonferenzen auf der Ebene der Gemeinde;
- b) die Einbringung des jeweiligen pastoralen Schwerpunktthemas oder thematischen Profils im Rahmen der Sitzungen der Gemeindegemeinschaft (§ 14 ff.);
- c) die Förderung und die Koordinierung der Entwicklung von neuen Projekten, Aufgaben und Maßnahmen des jeweiligen pastoralen Schwerpunktthemas oder thematischen Profils;
- d) die Weiterentwicklung der Aufgaben, Projekte und Maßnahmen des jeweiligen pastoralen Schwerpunktthemas oder thematischen Profils sowie deren Abstimmung auf das Pastoralkonzept.

§ 13 Sitzungen der Themenverantwortlichen; Themenkonferenz. (1) Die Themenverantwortlichen koordinieren ihre Sitzungen nach Bedarf.

(2) Themenkonferenzen auf der Ebene der Pfarrei können nach Bedarf durch den Pfarrpastoralrat veranstaltet werden, der hierbei vom Pastoralteam unterstützt wird, insbesondere wenn hauptamtliche pastorale Mitarbeiter mit der Begleitung von Themenverantwortlichen beauftragt sind. An der Themenkonferenz nehmen die Themenverantwortlichen des jeweiligen pastoralen Schwerpunktes oder thematischen Profils teil sowie die Vertreter von Orten kirchlichen Lebens, soweit sie im jeweiligen pastoralen Schwerpunkt oder thematischen Profil aktiv sind. Die Themenkonferenzen bereiten zur Beratung durch den Pfarrpastoralrat Tagesordnungspunkte, Projektpläne und Einzelkonzepte vor und nach und begleiten deren Umsetzung.

5. Abschnitt. Gemeindekonferenz

§ 14 Begriffsbestimmung; Bildung. (1) Die Gemeindekonferenz ist eine Zusammenkunft zur Beratung sämtlicher pastoraler Belange von grundlegender Bedeutung auf der Ebene der Gemeinde.

(2) In jeder Gemeinde soll eine Gemeindekonferenz gebildet werden. Sie setzt sich aus dem Gemeindeteam und den Themenverantwortlichen der jeweiligen Gemeinde sowie aus den Vertretern der Orte kirchlichen Lebens zusammen (Mitglieder); § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) gilt entsprechend. Wird eine Gemeindekonferenz nicht gebildet, nimmt das Gemeindeteam die Aufgaben der Gemeindekonferenz nach § 17 wahr.

§ 15 Amtszeit; Konstituierung. (1) Die Gemeindekonferenz besteht für die Dauer der Amtszeit des Gemeindeteams und konstituiert sich innerhalb von drei Wochen nach dessen Konstituierung. Die Mitglieder der Gemeindekonferenz nehmen ihre Aufgaben bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung der Gemeindekonferenz wahr. Zur konstituierenden Sitzung der Gemeindekonferenz lädt der Sprecher des Gemeindeteams mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung ein.

(2) Wenn das Amt als Mitglied im Gemeindeteam oder als Themenverantwortlicher erlischt, erlischt damit gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Gemeindekonferenz. Gleiches gilt, wenn die Eigenschaft als Vertreter eines Ortes kirchlichen Lebens entfällt.

(3) Ein Vertreter eines Ortes kirchlichen Lebens kann seine Mitgliedschaft in der Gemeindekonferenz nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden der jeweiligen Gemeindekonferenz abgegeben werden.

(4) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann einen Vertreter eines Ortes kirchlichen Lebens, der in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid aus der Gemeindekonferenz entlassen, nachdem es den Betroffenen und den Vorsitzenden der Gemeindekonferenz angehört hat.

(5) Im Falle eines nach Absatz 3 oder 4 ausgeschiedenen Vertreters kirchlichen Lebens wird von dem jeweiligen Ort kirchlichen Lebens für die restliche Amtszeit ein neuer Vertreter in die Gemeindekonferenz entsendet.

§ 16 Vorsitz. Der Sprecher des Gemeindeteams ist Vorsitzender, der Stellvertreter des Sprechers ist stellvertretender Vorsitzender der Gemeindekonferenz. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen der Gemeindekonferenz und beruft diese zu ihren Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung ein.

§ 17 Aufgaben. (1) Die Gemeindekonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beratung der pastoralen Belange der Gemeinde, die von grundlegender und zukunftsorientierter Bedeutung sind, unter Berücksichtigung des Pastoralkonzepts und der Gottesdienstordnung;
- b) die Gewinnung von Ehrenamtlichen sowie die Koordinierung, die Förderung, die Begleitung und die Unterstützung ehrenamtlichen Engagements;
- c) die Koordinierung und die Konzeption insbesondere diakonaler Handlungsfelder in der Gemeinde und im Sozialraum;
- d) die Förderung von Formen persönlicher und gemeindlicher Spiritualität sowie von Wort-Gottes-Feiern und Gebet;
- e) die Vernetzung und die Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Orten kirchlichen Lebens sowie die Initiierung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen kirchlichen Handelns;
- f) die Wahl der in den Pfarrpastoralrat zu entsendenden Vertreter.

(2) Die Gemeindekonferenz hat auch die Aufgabe, die Mitglieder des Pfarrpastoralrates nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b durch Wahl zu entsenden. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter wird durch den Pfarrpastoralrat festgelegt. Bei der erstmaligen Bildung des Pfarrpastoralrates erfolgt diese Festlegung durch den Gemeinsamen Ausschuss. Entsandt werden kann, wer Mitglied der Pfarrei ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft in einer Gemeindekonferenz ist nicht erforderlich.

§ 18 Sitzungen. (1) Die Gemeindekonferenz tritt wenigstens einmal im Quartal auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung zur Gemeindekonferenz ergeht schriftlich oder in Textform. Sie enthält die vorgesehene Tagesordnung und ist den Mitgliedern der Gemeindekonferenz mindestens eine Woche vorher zuzusenden und öffentlich in der Gemeinde bekannt zu machen.

(2) Die Gemeindekonferenz wird durch das Gemeindeteam vorbereitet und vom Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Sitzungen der Gemeindekonferenz sind öffentlich, es sei denn, dass ein Beratungsgegenstand aus der Natur der Sache heraus den Ausschluss der Öffentlichkeit gebietet, insbesondere bei Personalangelegenheiten.

(4) Die Ergebnisse der Sitzung werden protokolliert und auf der Ebene der Gemeinde in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht; eine Kopie des Protokolls ist dem Pastoralteam zuzuleiten.

6. Abschnitt. Gemeindeversammlung

§ 19 Begriffsbestimmung. Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung aller einer Gemeinde angehörenden Mitglieder. Die Gemeindeversammlung soll das allgemeine Interesse am kirchlichen Leben in der Gemeinde und in der Pfarrei sowie die Kommunikation fördern.

§ 20 Einladung. Die Gemeindeversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Einladung zur Gemeindeversammlung ergeht namens der Gemeindekonferenz durch deren Vorsitzenden (Sprecher des Gemeindeteams) zusammen mit dem Pfarrer und ist in geeigneter Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu machen.

§ 21 Gegenstand der Gemeindeversammlung. In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der pastoralen Gremien und der Themenverantwortlichen berichtet und Angelegenheiten des kirchlichen Lebens vor dem Hintergrund des Pastoralkonzepts erörtert. In der Gemeindeversammlung nehmen die Gemeindekonferenz und der Pfarrer Anregungen und Vorschläge für die Arbeit der pastoralen Gremien und der Themenverantwortlichen entgegen.

7. Abschnitt. Pfarrpastoralrat

§ 22 Begriffsbestimmung; Zusammensetzung. (1) Der Pfarrpastoralrat ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium für die pastoralen Belange und Aufgaben auf Ebene der Pfarrei.

(2) Dem Pfarrpastoralrat gehören folgende Mitglieder an:

- a) je Gemeindeteam ein Mitglied aus dessen Mitte durch Wahl;
- b) je Gemeinde ein bis drei weitere durch die Gemeindekonferenz entsandte Vertreter nach § 17 Absatz 2;
- c) je Ort kirchlichen Lebens ein von diesem nach eigenen Regeln benannter Vertreter, soweit von dem jeweiligen Ort des kirchlichen Lebens noch kein Vertreter im Pfarrpastoralrat vertreten ist;
- d) ein vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte entsandtes Mitglied;
- e) bis zu drei vom Pastoralteam aus seiner Mitte entsandte Vertreter;
- f) der Pfarrer.

Hinsichtlich der Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe b bis d gilt § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) entsprechend.

(3) Der Pfarrpastoralrat kann weitere Personen zu ordentlichen Mitgliedern des Pfarrpastoralrates berufen. Die zu berufenden Personen müssen Mitglieder der Pfarrei sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Pfarrpastoralrates nach Absatz 2 Buchstabe a bis c müssen stets die Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder des Pfarrpastoralrates bilden.

§ 23 Amtszeit; Konstituierung. (1) Der Pfarrpastoralrat besteht für die Dauer der Amtszeit der Gemeindeteams und konstituiert sich innerhalb von vier Wochen, nachdem sich alle Gemeindekonferenzen der Pfarrei konstituiert haben. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Pfarrer schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit ruht die Arbeit bis zur Neukonstituierung des Pfarrpastoralrates.

(3) Wenn ein Mitglied des Pfarrpastoralrates nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis e aus dem entsendenden Gremium ausscheidet, erlischt damit gleichzeitig die Mitgliedschaft im Pfarrpastoralrat. Das jeweilige Gremium entsendet ein neues Mitglied in den Pfarrpastoralrat für die Dauer der restlichen Amtszeit.

(4) Ein Mitglied nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b, das nicht zugleich Mitglied der entsendenden Gemeindekonferenz ist, und ein Mitglied nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c kann seine Mitgliedschaft im Pfarrpastoralrat nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden des Pfarrpastoralrates abgegeben werden. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann ein Mitglied nach Satz 1, das in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es den Betroffenen und den Vorstand des Pfarrpastoralrates angehört hat. Im Falle eines Ausscheidens wird von dem entsendenden Gremium für die Dauer der restlichen Amtszeit ein neuer Vertreter in den Pfarrpastoralrat entsendet.

§ 24 Vorstand, Zusammensetzung; Aufgaben. (1) Der Pfarrpastoralrat wählt in geheimer Wahl aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorstand, der aus mindestens zwei und höchstens vier gewählten Personen besteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Darüber hinaus gehört dem Vorstand der Pfarrer als geborenes Mitglied an. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

(2) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Pfarrpastoralrates, die Leitung sowie die Sicherung der Ergebnisse und der Nachhaltigkeit. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform durch den Vorsitzenden des Vorstandes zu den Sitzungen einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

§ 25 Aufgaben des Pfarrpastoralrates. (1) Der Pfarrpastoralrat wirkt gemeinsam mit dem Pfarrer und dem Pastoralteam bei der Verwirklichung und Umsetzung des Pastoralprinzips mit.

(2) Zu den besonderen Aufgaben des Pfarrpastoralrates gehören:

- a) die Planung der mittel- und langfristigen pastoralen Ausrichtung der Pfarrei durch das Erstellen, Evaluieren und kontinuierliche Fortschreiben des Pastoralprinzips nach § 4 Absatz 1;
- b) die Erarbeitung, die Auswertung und die Weiterentwicklung von Konzepten in pastoralen Handlungsfeldern.

(3) Zu den Aufgaben des Pfarrpastoralrates gehören darüber hinaus insbesondere:

- a) die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden und des Erfordernisses der Vernetzung innerhalb der Pfarrei;
- b) die aufgabenbezogene Kommunikation in der Pfarrei unter Einschluss der Öffentlichkeitsarbeit;
- c) die Ausarbeitung und der Beschluss einer Gottesdienstordnung für die Pfarrei;

- d) die Förderung des charismenorientierten ehrenamtlichen Engagements;
- e) die Förderung der geistlich-spirituellen, katechetischen und liturgischen Bildung;
- f) die Anmeldung von Prioritäten bei der Verwendung der finanziellen Mittel im Bereich der Pastoral beim Fachausschuss für Finanzen (Finanzausschuss) der Pfarrei;
- g) die Herstellung des Einvernehmens mit neuen Gemeinden über ihren Namen sowie die Änderung eines Namens und die in diesen Fällen erforderliche Durchführung des Verfahrens zur Bestätigung durch den Erzbischof;
- h) die Beachtung der für die Prävention vor sexualisierter Gewalt geltenden diözesanen Rechtsvorschriften und unbeschadet entsprechender Regelungen der Zuständigkeit auf der Ebene pfarreilicher Vermögensverwaltung die Überwachung struktureller Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes in sämtlichen Einrichtungen der Pfarrei.

Der Pfarrpastoralrat wahrt im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben den Grundsatz der Subsidiarität.

(4) Der Pfarrpastoralrat kann bei Bedarf über die Themenkonferenzen hinaus weitere themenorientierte Konferenzen bilden.

§ 26 Sitzungen des Pfarrpastoralrates; Protokoll. (1) Der Pfarrpastoralrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform durch den Vorsitzenden des Vorstandes zu den Sitzungen einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einladung und die Tagesordnung sind in den Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Pfarrpastoralrat ist stets einberufen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

(2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter geleitet. Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, dass ein Beratungsgegenstand der Natur der Sache nach den Ausschluss der Öffentlichkeit gebietet, insbesondere bei Personalangelegenheiten.

(3) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das wenigstens Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Namen der Teilnehmenden der Sitzung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthält. Zu diesem Zweck bestellt der Pfarrpastoralrat einen Protokollanten dauerhaft oder für die jeweilige Sitzung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten; es ist im Pfarrarchiv aufzubewahren und unterliegt der amtlichen Visitation.

8. Abschnitt. Allgemeine Arbeitsgrundsätze, Vetorecht des Pfarrers, Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand

§ 27 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung; Befangenheit. (1) Die Pastoralgremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Sie sind stets beschlussfähig, wenn eine Sitzung zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass dieses Gesetz ein anderes regelt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Für Wahlen gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen ist. Führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(4) Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern der Pastoralgremien oder Themenverantwortlichen gilt § 40 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) entsprechend.

§ 28 Reichweite von Beschlüssen, Vetorecht des Pfarrers. (1) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, sind unwirksam. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.

(2) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung, dass er aufgrund der Sorge um die Einheit der Pfarrei sowie der Kirche insgesamt gegen einen Beschluss votieren müsse, so kann dieser Beschluss nicht gefasst werden. Die Angelegenheit ist innerhalb von drei Monaten erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Beschlussfassung nicht zustande, so kann die Angelegenheit von jeder Seite dem Erzbischof zur Entscheidung vorgetragen werden.

§ 29 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand. Der Pfarrpastoralrat und der Kirchenvorstand informieren sich regelmäßig wechselseitig über ihre Arbeit. Hierzu entsenden sie wechselseitig jeweils einen Vertreter aus ihrer Mitte. Mit der Entsendung erwirbt der jeweilige Vertreter die ordentliche Mitgliedschaft in dem ihn aufnehmenden Gremium.

9. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 30 Männer und Frauen. Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 31 Inkrafttreten. Dieses Statut tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Hamburg, den 10. Februar 2017

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg -